



Beschluß

der Stadtverordnetenversammlung Schmölln

Nr. 206-14/92 vom 20. Februar 1992

Satzung über das Vorkaufsrecht

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau GB und 246a Bau GB folgende Satzung:

§ 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schmölln hat in ihrer Sitzung am 25. 04. 1991 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Bachstraße, Uferstraße, Ronneburger Straße und am 20. 02. 92 die Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen.

Das Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau GB bezieht sich auf die Flurstücke, die in der Anlage 1 dieser Satzung genannt werden.

§ 2

Der Stadt Schmölln steht in den unter § 1 (2) genannten Flurstücken das Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau GB zu.

§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Flurstücke sind verpflichtet, der Stadt Schmölln den Abschluß eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Diese Satzung bedarf der Genehmigung der Höheren Bauaufsichtsbehörde Gera. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Begründung der Satzung (Anlage 2) wird gebilligt.

3. Der Beschluß Nr. 130-10/91 vom 24. 10. 1991 wird aufgehoben.

(lt. Beschlußvorlage)

- 21 Ja-Stimmen/1 Stimmenenthaltung -

Schmölln, den 20. Februar 1992



Lorenz
Stadtverordnetenvorsteher



Köhler
Bürgermeister

F. d. R.



Weidmüller
Amtsleiter
Verwaltungsamt

Verteiler:
Bürgermeister
Verwaltungsamt
Hochbauamt
Tiefbauamt

Grunderwerb Bahnüberführung Amtsplatz

<u>Straße</u>	<u>Nr.</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstr.-Nr.</u>
Sommeritzer Straße	1	23	960
Grundstück		23	958
Crimmitschauer Straße	30	23	773
"		23	774/1
"		23	774/2
"	38	23	961
"	40	23	962
"	32	23	772
Bachstraße	1	23	771
A.-Puschkin-Straße	10	23	972
"	12	23	971
"	2	23	977
"	4	23	976
"	8	23	974
"		23	970/2
"		23	970/3
"		23	970/1
Amtsplatz	1	23	978/1
"	1	23	978/2
"	5	23	980/1
"	7	23	981
Ronneburger Straße		23	183/2
		23	184/6
		23	184/8
Crimmitschauer Straße	35	23	1107
Grundstück		23	1103
Crimmitschauer Straße	31	23	1105
Grundstück		23	1101
Grundstück		23	1100
Grundstück		23	1098
Grundstück		23	1106

Straße	Nr.	Flur	Flurst.-Nr.
Uferstraße	2	23	184/9
"	3	23	180
Ronneburger Straße	9	18	191/1
"	15	18	194/1
"		18	196
"		18	202/6
Schloßstraße	2	18	1006
"	6	18	1005
"	10	18	1004
Mittelstraße	7	18	1009
"	11	18	1007
Grundstück		18	203
"		18	204
"		18	188
"		18	189
"		18	184/7

Begründung der Satzung:

Die Beseitigung des niveaugleichen Bahnüberganges im Bereich des Amtsplatzes trägt wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit und der Verbesserung der Verkehrsabwicklung in der Stadt Schmölln bei und ist daher eine vorrangige verkehrspolitische Zielsetzung. Durch die zu errichtende Bahnüberführung wird eine günstige Verbindung zwischen Bundesstraße B 7 und der zukünftigen Autobahnanbindung an der Autobahn A 4 geschaffen.

Die Satzung über das Vorkaufsrecht gibt der Stadt Schmölln die Möglichkeit, Grundstücke zur Sicherung der vorgesehenen Bahnüberführung im Bereich Bachstraße-Uferstraße-Ronneburger Straße vorrangig zu erwerben.

